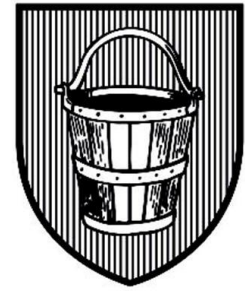


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 14

Jahrgang 2013

19. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

- 1. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2012**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage
- 2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – vom 17.07.2013**
- 3. 7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996**
- 4. Satzung vom 17.7.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010**
- 5. Bekanntmachung der Feststellung des Trassenbeschlusses Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze**
- 6. Auslegung der Hauptschöffen-Vorschlagsliste für die Amtszeit 2014 – 2018**

- 1. Jahresabschluss der Eigenbetriebe Kultur, Künste, Kontakte zum 31.12.2012**
hier: Bestätigungsvermerk und Offenlage

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am 28.05.2013 den Jahresabschluss nebst Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2012 festgestellt. Der Jahresabschluss in Höhe von € 81,20 wird an die Stadt Emmerich am Rhein abgeführt.

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 01.01.2012 – 31.12.2012 Entlastung erteilt.

Herne, 26.06.2013

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur Künste Kontakte Emmerich am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.03.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

“Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein - eigenbetriebsähnliche Einrichtung -, Emmerich am Rhein, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.06.2013

GPA NRW
Im Auftrag

Unterschrift
(Helga Giesen)

Siegel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Theaterbüro des Eigenbetriebes Kultur Künste Kontakte im PAN Kunstforum, Agnetenstr. 2, 46446 Emmerich am Rhein, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 27.06.2013

Rozendaal, Betriebsleiter

2. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – vom 17.07.2013

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – vom 17.07.2013

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) hat der **Rat der Stadt Emmerich am Rhein** in seiner Sitzung am **16.07.2013** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

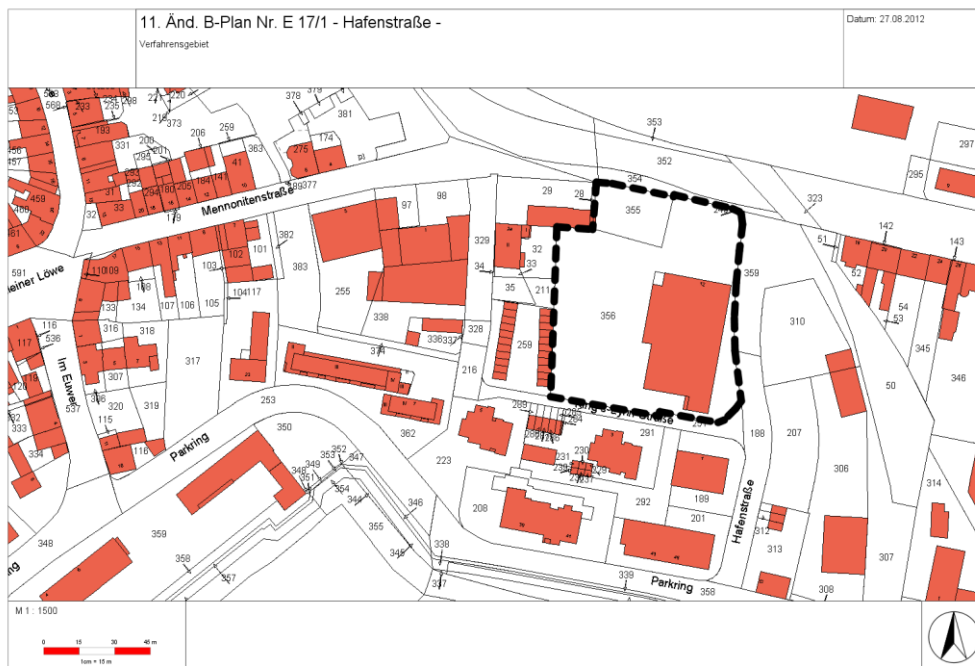
§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – beschlossen.

Die Planung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –. Das Plangebiet umfasst einen Bereich südlich der Bahnhofstraße (B 8) sowie westlich der Hafenstraße und beinhaltet die Flurstücke 355 und 356, Flur 17, Gemarkung Emmerich.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 17.07.2013

Der Bürgermeister
Johannes Diks

3. 7. Nachtragssatzung vom 17.07.2013 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, (GV NW S. 474) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NW S. 133) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 16.07.2013 folgende 7. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13

Prüfung von privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Prüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der § 53 bis 61 LWG NRW. Genauere Regelungen trifft die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwV Abw.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 LWG NRW in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser durchgeführt werden. Es ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

§ 19 Absatz 1 Nr.11 erhält folgende Neufassung:

11. § 13 Abwasserleitungen nicht bzw. nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt auf Funktionsfähigkeit prüfen lässt

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

4. Satzung vom 17.7.2013 zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein vom 14.07.2010

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. 4. 2013 (GV.NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 18.7.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 15.12.2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein in der Fassung vom 15.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

5. Bekanntmachung der Feststellung des Trassenbeschlusses Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze

Der Staatssekretär im niederländischen Infrastruktur und Umweltministerium hat den Trassenbeschluss Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze für den Bau eines dritten Gleises auf niederländischem Hoheitsgebiet zwischen Zevenaar und der deutschen Grenze festgestellt. Der Trassenbeschluss liegt zwischen dem **22. Juli bis 30. August 2013** einschließlich unter anderem in der Stadt Emmerich zur Einsichtnahme aus. Zu dem Trassenbeschluss ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVP) erstellt worden, die ebenfalls zur Einsichtnahme ausliegt. Das dritte Gleis schließt an das auf deutscher Seite neu zu bauende Gleis und bis Oberhausen reichende Gleis an. Gegenstand des Projekts ist die bessere Abwicklung der absehbaren Zunahme des Personen- und Güterverkehrs auf dieser Strecke. Außerdem wird mit dem Bau eines dritten Gleises eine Entflechtung von Personen- und Güterverkehr bewirkt, was der Sicherheit dient. Bei dem auf niederländischer Seite zwischen Zevenaar Oost und der deutschen Grenze verlaufenden Teil handelt es sich um einen circa 3 Kilometer langen Streckenabschnitt. Die Gesamttrasse hat eine Länge von circa 73 Kilometern. Sowohl das gesamte Projekt als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung haben grenzüberschreitenden Charakter. Aus diesem Grund werden auch die deutschen Bürger mit dieser Bekanntmachung über diese Entwicklungen informiert. Die Bekanntmachung ist am 17. Juli 2013 im *Nederlandse Staatscourant* veröffentlicht worden.



Änderungen am Trassenbeschluss

Der Trassenbeschlussskizzenentwurf lag zusammen mit der (zusammengefassten) Umweltverträglichkeitsstudie ab dem 26. September 2012 für die Dauer von 6 Wochen in Deutschland zur Einsichtnahme aus. Der Trassenbeschluss Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze wurde auf der Grundlage des Trassenbeschlussskizzenentwurfs, der im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangenen Eingaben sowie der gesetzlichen Stellungnahmen festgestellt. Sämtliche zum Trassenentwurfsbeschluss im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangenen Eingaben wurden im Erwiderungsbericht beantwortet, der als Anlage zu den Erläuterungen des Trassenbeschlusses genommen wurde. Zu diesem Zweck wurde der Trassenbeschluss allen Eingabeverfassern zugeschickt. Der Trassenbeschluss ist auf der Grundlage der im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen angepasst worden. Außerdem wurde von Amts wegen eine Reihe von Änderungen durchgeführt. So wurde der Trassenbeschluss an einigen Standorten um schwingungsreduzierende Maßnahmen ergänzt und wird die das Gleis querende Fußgängerbrücke in Höhe des Kloosterpad 'fahrradfreundlicher' zurückgebaut. Außerdem wurden in den Detailkarten einige geringfügige Veränderungen vorgenommen. Eine Darstellung der Änderungen können Sie in Kapitel 2.4 der Erläuterungen zum Trassenbeschluss nachlesen.

Wo können sie den Trassenbeschluss einsehen?

Der Trassenbeschluss Drittes Gleis Zevenaar – deutsche Grenze liegt einschließlich der vorliegenden Hintergrunddokumente für die Dauer von 6 Wochen, in der Zeit vom **22. Juli bis 30. August einschließlich** für Sie an folgenden Orten zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 214
- in den Niederlanden beim Ministerium für Infrastruktur und Umwelt (*Ministerie van Infrastructuur en Milieu*), im Rathaus der Stadt Zevenaar, dem Haus der Provinzverwaltung von Gelderland sowie beim Wasserwirtschaftsverband *Waterschap Rijn en IJssel* in Doetinchem.

Den Trassenbeschluss und die Dokumente finden Sie auch unter: www.centrumpp.nl

Wie können Sie Einspruch geltend machen?

Die Beteiligten, die ihre Stellungnahme zum Trassenbeschluss eingereicht haben, können vom **22. Juli bis einschließlich 30. August 2013** bei der:

Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State
Postbus 20019
2500 EA Den Haag
Niederlande

Einspruch einreichen.

Dies gilt auch für die Beteiligten, denen billigerweise nicht angelastet werden kann, dass sie keine Stellungnahme zum Trassenbeschlussentwurf eingereicht haben.

Die zu unterzeichnende Einspruchsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift
- das Datum der Stellungnahme
- eine Beschreibung des einspruchsgegenständlichen Sachverhalts
- die Benennung von Gründen, aus denen Sie sich mit dem Beschluss nicht einverstanden erklären können.

Grundlage dieses Beschlusses ist Abschnitt 2 in Kapitel 1 des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes (*Crisis- en herstelwet*). Das bedeutet, dass die Beteiligten in der Einspruchsschrift die gegen den Beschluss gerichteten Einspruchsgründe nennen müssen. Sollten die Einspruchsgründe nicht innerhalb der sechswöchigen Einspruchsschrift eingereicht werden, wird der Einspruch für unzulässig erklärt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist eine Ergänzung der Einspruchsgründe nicht mehr möglich.

Die Einreichung von Einspruch ist gebührenpflichtig. Für Privatpersonen beträgt diese Gebühr € 160,- und für nicht-natürliche Personen € 318,-. Zum Einzahlungsverfahren und zur dafür maßgeblichen Frist erhalten Sie nach Einreichung des Einspruchs von der Kanzlei der Abteilung Verwaltungsrecht des *Raad van State* Nachricht. Nach Einreichung einer Einspruchsschrift haben Sie außerdem die Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Ein solcher Antrag ist an den Vorsitzenden der Abteilung Verwaltungsrecht des *Raad van State* zu richten. Dieser Antrag ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Weiterführende Informationen

Zur Beantwortung von Fragen zum Trassenbeschluss wenden Sie sich bitte an die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit von ProRail unter der Rufnummer: 0031 - 800 - 776 72 45.

Weiterführende Informationen zum Einspruchsverfahren erhalten Sie beim *Centrum Publieksparticipatie* unter der Rufnummer: 0031 - 70 - 456 9604.

Emmerich am Rhein, 17.07.2013

Der Bürgermeister
Johannes Diks

6. Auslegung der Hauptschöffen-Vorschlagsliste für die Amtszeit 2014 – 2018

Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in der Sitzung vom 16.07.2013 aufgestellte Hauptschöffen-Vorschlagsliste für die Amtszeit 2014 – 2018 liegt im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstr. 34, während der Öffnungszeiten für die Dauer von einer Woche, und zwar in der Zeit vom

22.07.2013 bis 26.07.2013

zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann gegen diese Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2013

Johannes Diks
Bürgermeister